

## JAHRESEND-INFO 2023

AKTUELLE INFORMATIONEN DER BMU TREUHAND AG ZUM JAHRESENDE

---

### INHALTSVERZEICHNIS

NEUE MEHRWERTSTEUERSÄTZE PER JANUAR 2024 SIND BEREITS 2023 RELEVANT	SEITE 1
AHV-REVISION 2021: DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	SEITE 2
HANDLUNGSBEDARF BEI FREIZÜGIGKEITSGUTHABEN	SEITE 3
DETAILS SOZIALVERSICHERUNGEN	SEITE 5

---

### **VORSORGE (2. + 3. SÄULE 2023)**

Einzahlungen Säule 3a mit Lohnausweis  
max. CHF 7'056

Einzahlungen Säule 3a als Einzelunternehmer max. 20% vom Reingewinn (ohne Anschluss Pensionskasse)  
max. CHF 35'280

Einzahlung in Pensionskasse – siehe Versichertenausweis Ihrer Pensionskasse

Die Einzahlung sollte bis spätestens **22.12.2023** erfolgen

## NEUE MEHRWERTSTEUERSÄTZE PER JANUAR 2024 SIND BEREITS 2023 RELEVANT

Mit dem Jahreswechsel gelten die folgenden neuen Mehrwertsteuersätze:

	Bis 31.12.2023	Neu ab 01.01.2024
Normalsatz	7.7%	<b>8.1%</b>
Reduzierter Satz	2.5%	<b>2.6%</b>
Sondersatz Beherbergung	3.7%	<b>3.8%</b>

Für periodenübergreifende Leistungen wie z.B. Wartungs- und Serviceverträge, Telekommunikationsverträge, Abonnements usw., muss das Entgelt für die Leistungen vor und nach dem 1. Januar 2024 auf der Rechnung aufgeschlüsselt und die entsprechenden Steuersätze angegeben werden. Der Steuersatz richtet sich nach dem Datum der Leistungserbringung, nicht nach dem Datum der Rechnungsstellung.

Wenn aus der Rechnung nicht hervorgeht, wann und in welchem Umfang Leistungen erbracht wurden und welcher Teil des Entgelts auf die einzelnen Leistungen entfällt, gilt für die gesamte Leistung der höhere Steuersatz.

Empfehlung: Rechnen Sie Aufträge bis Ende 2023 in Teilrechnungen ab und grenzen Sie die Arbeitsleistungen detailliert ab. Die begonnenen Leistungen müssen nach Art, Gegenstand, Umfang und Zeitpunkt/-raum genau beschrieben werden.

## AHV-REVISION 2021: DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Per 1. Januar 2024 tritt die AHV-Reform 21 in Kraft. Damit beginnt die schrittweise Erhöhung des Referenzalters für Frauen. Es wird zwischen zwei Übergangsgenerationen unterschieden: Einerseits bei der Anhebung des Referenzalters und andererseits beim AHV-Rentenzuschlag.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht der betroffenen Jahrgänge. Der lebenslange AHV-Zuschlag beträgt je nach Jahreseinkommen zwischen CHF 50 und CHF 160 pro Monat.

Geburtsjahr	Referenzalter	AHV-Rentenzuschlag in %
1961	64 + 3 Monate	25
1962	64 + 6 Monate	50
1963	64+ 9 Monate	75
1964	65 Jahre	100
1965	65 Jahre	100
1966	65 Jahre	81
1967	65 Jahre	63
1968	65 Jahre	44
1969	65 Jahre	25

### Flexibler Renteneintritt und Vorbezug

- **Flexibler Rentenbezug möglich:** Wie bis anhin kann die AHV-Rente frühestens zwei Jahre vor dem Erreichen des Referenzalters bezogen werden. Frauen der Übergangsgenerationen können dies bereits ab 62. Oder die Rente kann maximal um fünf Jahre aufgeschoben werden. Wird die Rente vor dem Referenzalter bezogen, gibt es einen Abzug. Wird sie nach 65 Jahren bezogen, gibt es einen Zuschlag.
- Der **Vorbezug oder Aufschub** ist neu monatsweise und nicht mehr nur in ganzen Jahren möglich. Dabei besteht die Option, zuerst nur einen Teil der Rente, nämlich 20 bis 80 Prozent der vollen Rente, zu beziehen und den verbleibenden Rentenbezug aufzuschieben.
- Es besteht die Möglichkeit einen Teilbezug einmal zu erhöhen. Danach ist der verbleibende Rententeil zu beziehen. Es besteht dadurch die Option den Rentenbezug in drei Schritten zu gestalten.

### Weiterarbeit nach 65 wird attraktiver

- Wer über das Referenzalter hinaus arbeitet und mehr als den Freibetrag von monatlich CHF 1'400 verdient, muss weiterhin AHV-Beiträge leisten. Diese geleisteten Beiträge werden neu jedoch berücksichtigt und es können damit Beitragslücken geschlossen werden. Ein Verzicht auf den Freibetrag ist möglich.

Durch längeres Arbeiten und ein zusätzliches Einkommen können Sie dadurch Ihre Rente erhöhen, sofern Sie die Maximalrente noch nicht erreicht haben. Nach Alter 65 können Sie einmalig eine neue Berechnung der laufenden Rente verlangen.

## HANDLUNGSBEDARF BEI FREIZÜGIGKEITSGUTHABEN

Per 1. Januar 2024 tritt das neue Gesetz zum Bezug von Freizügigkeitsguthaben (2. Säule) in Kraft. Für alle kurz vor der Pensionierung besteht jetzt Handlungsbedarf.

Bei Freizügigkeitsgeldern handelt es sich um Vorsorgegelder, die beispielsweise bei einem Unterbruch der Erwerbstätigkeit oder einer frühzeitigen Erwerbsaufgabe auf einem Freizügigkeitskonto deponiert werden.

Nach dem aktuell geltenden Recht ist es möglich, den Bezug von Freizügigkeitsleistungen bis spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Rentenalters aufzuschieben. Insbesondere wird nicht vorausgesetzt, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, wie dies beispielsweise bei der Säule 3a der Fall ist.

Mit dem neuen Gesetz werden die Altersleistungen bei **Erreichen des Referenzalters** fällig. Nur bei **erwerbstätigen Personen** kann der Leistungsbezug bis höchstens fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters aufgeschoben werden. Die Voraussetzung einer Erwerbstätigkeit ist erfüllt, wenn die versicherte Person einen entsprechenden Nachweis erbringt, in Form eines Lohnausweises oder eines Arbeitsvertrags.

Der Bezug von Vorsorgegeldern wird mit einem Sondersatz auf Kapitalzahlungen besteuert. Diese privilegierte Besteuerung ist in vielen Kantonen sowie beim Bund stark progressiv. Werden nun im gleichen Kalenderjahr aus mehreren Quellen Vorsorgegelder ausgezahlt, steigt die Steuerbelastung überproportional an. Der Effekt kann bei Ehepartnern noch grösser ausfallen, wenn beide Auszahlungen im gleichen Jahr erhalten.

Es lohnt sich somit, die künftigen Bezüge aus den Säulen 1 bis 3 frühzeitig in Angriff zu nehmen.

Während einer Übergangsfrist von 5 Jahren wird noch die bisherige Regelung angewendet: Personen, die in den Jahren 2024-2029 ihre Altersleistungen beziehen müssten, weil sie das Referenzalter erreichen oder bereits überschritten haben, und die nicht mehr erwerbstätig sind, können die Auszahlung dieser Freizügigkeitsleistungen bis zum 31. Dezember 2029, höchstens aber fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters hinaus, aufschieben.

**Haben Sie Fragen dazu? Wir beraten Sie gerne! Persönlich, unkompliziert und für die Zukunft!**



# Beiträge und Leistungen 2024

## 1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Unselbstständigerwerbende

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs.

		Ab 1.1.2024	Bisher
AHV		8,70 %	8,70 %
IV		1,40 %	1,40 %
EO		0,50 %	0,50 %
<b>Total vom AHV-Bruttolohn (ohne Familienzulagen)</b>		<b>10,60 %</b>	<b>10,60 %</b>
Arbeitnehmerbeitrag		5,30 %	5,30 %

## 1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Selbstständigerwerbende

		Ab 1.1.2024	Bisher
Maximalsatz		10,00 %	10,00 %
Maximalansatz gilt ab einem Einkommen (pro Jahr) von	CHF	58 800	58 800
Unterer Grenzbetrag (pro Jahr)	CHF	9 800	9 800

Für Einkommen zwischen CHF 9 800 und CHF 58 800 kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung.

## 1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Nichterwerbstätige

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs.

		Ab 1.1.2024	Bisher
Nichterwerbstätige und Personen ohne Ersatzeinkommen bezahlen pro Jahr den Mindestbeitrag von	CHF	514	514
Nichterwerbstätige (jährlicher Maximalbeitrag)	CHF	25 700	25 700

## Beitragsfreies Einkommen

Für AHV-Rentner (pro Jahr)	CHF	16 800	16 800
Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber Davon ausgenommen sind Kunstschaffende und Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z. B. Reinigungspersonal).	CHF	2 300	2 300
Personen bis Ende des 25. Altersjahrs, deren Einkommen aus Tätigkeit in Privathaushalten CHF 750 nicht übersteigt, sind von der AHV-Beitragspflicht befreit. Die jungen Erwachsenen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden.	CHF	750	750

## 1. Säule – Arbeitslosenversicherung

Beitragspflicht: alle AHV-versicherten Arbeitnehmer.

		Ab 1.1.2024	Bisher
Bis zu einer Lohnsumme (pro Jahr) von	CHF	148 200	148 200
ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber /Arbeitnehmer		2,20 %	2,20 %

## 1. Säule – AHV-Altersrenten

		Ab 1.1.2024	Bisher
Minimal (pro Monat)	CHF	1 225	1 225
Maximal (pro Monat)	CHF	2 450	2 450
Maximale Ehepaarrente (pro Monat)	CHF	3 675	3 675

Die Rente kann um maximal zwei Jahre vorbezogen werden; Kürzungssatz: 6,8 % (pro Jahr).

## 2. Säule – Unfallversicherung

Beitragspflicht Berufsunfall: alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lernende usw.

Beitragspflicht Nichtberufsunfall: alle Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens acht Stunden beträgt, sind auch gegen Nichtberufsunfall zu versichern.

Prämien Berufsunfall zulasten Arbeitgeber. Prämien Nichtberufsunfall zulasten Arbeitnehmer.

		Ab 1.1.2024	Bisher
Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr	CHF	148 200	148 200

# Sozialversicherungen

## 2. Säule – berufliche Vorsorge

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs für die Risiken Tod und Invalidität.  
Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs zusätzlich auch Alterssparen.

		Ab 1.1.2024	Bisher
Eintrittslohn pro Jahr	CHF	22 050	22 050
Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF	3 675	3 675
Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	CHF	88 200	88 200
Koordinationsabzug pro Jahr	CHF	25 725	25 725
Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF	62 475	62 475
Maximal versicherbarer Lohn jährlich (überobligatorisch)	CHF	882 000	882 000
Gesetzlicher Mindestzinssatz		1,25%	1,00%

## 2. Säule – Sparbeiträge – Altersgutschriften vom koordinierten Lohn

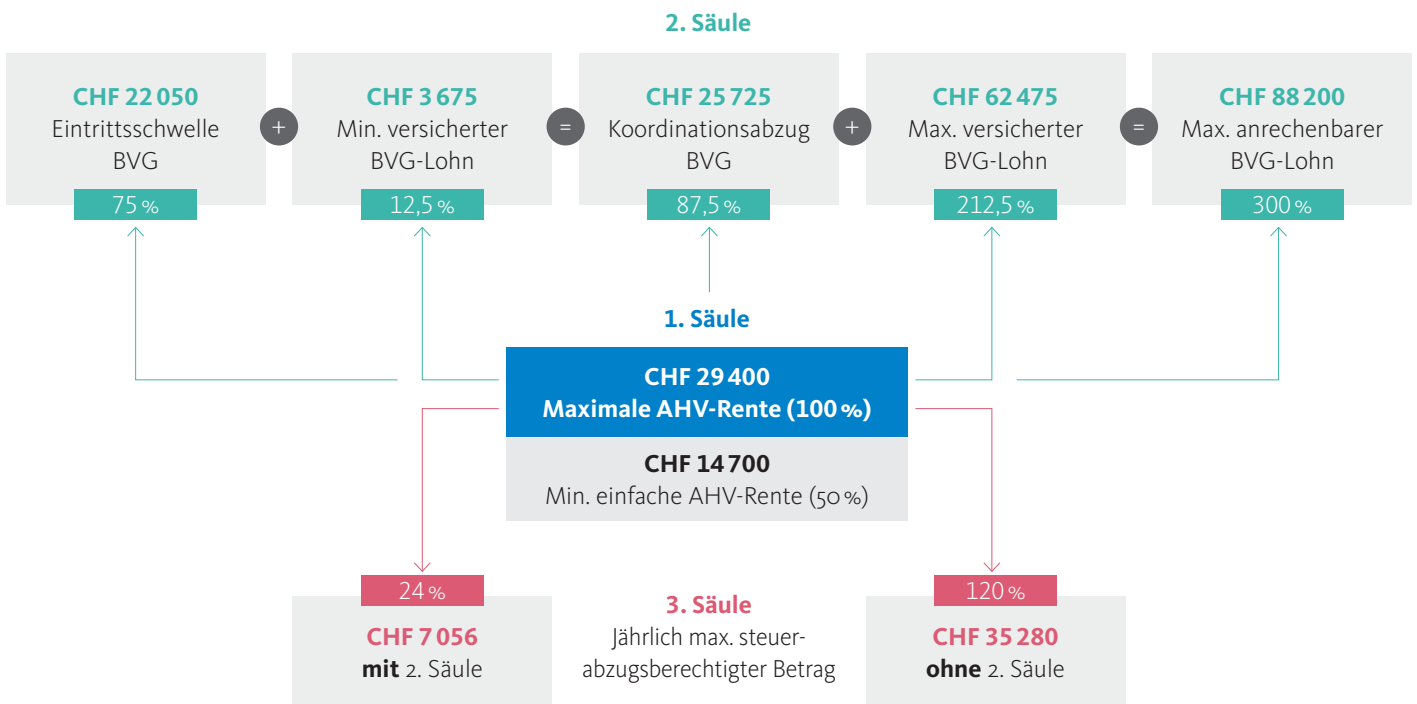
	Ab 1.1.2024	Bisher
Altersjahr 25 bis 34	7,00%	7,00%
Altersjahr 35 bis 44	10,00%	10,00%
Altersjahr 45 bis 54	15,00%	15,00%
Altersjahr 55 bis 64/65	18,00%	18,00%

## 3. Säule – gebundene Vorsorge (freiwillig)

Die gebundene Vorsorge 3a kann maximal fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter (64./65. Altersjahr) hinaus geöffnet werden; die Beiträge sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird. Steuerbegünstigte Einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern geleistet werden, die einen AHV-Lohn von weniger als CHF 1 400 pro Monat beziehen und somit keine AHV-Beiträge abrechnen.

	Ab 1.1.2024	Bisher
Erwerbstätige mit 2. Säule	CHF 7 056	CHF 7 056
Erwerbstätige ohne 2. Säule maximal 20% des Erwerbseinkommens, höchstens	CHF 35 280	CHF 35 280

# Kennzahlen



Achten Sie bei der Wahl Ihres Treuhandpartners auf das Signet TREUHAND | SUISSE – das Gütesiegel für Fachkompetenz und Vertrauenswürdigkeit.

Herausgeber: TREUHAND | SUISSE, Schweizerischer Treuhänderverband, Sektionen Basel-Nordwestschweiz, Bern, Graubünden, Ostschweiz, Zentralschweiz und Zürich